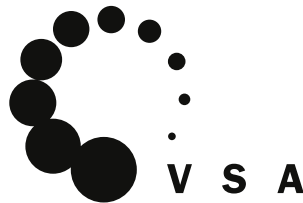


Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Inlandgeschäfte (AVB), Revision 2016

In Zusammenarbeit mit der Swissmem-Fachgruppe Umwelttechnik

0. Geltungsbereich

Werkverträge für maschinelle, elektromechanische, elektrotechnische Ausrüstungen sowie mess-, steuerungs- und regelungstechnische Einrichtungen von Abwasserbehandlungsanlagen.

1. Angebot

Angebote bleiben während der vom Bauherrn oder vom Offertsteller festgesetzten Dauer verbindlich.

Sofern keine Frist vereinbart wird, ist das Angebot für eine Frist von 6 Monaten gültig.

2. Vertrag

2.1

Der Vertrag kommt mit der gegenseitigen Unterzeichnung zustande. Wesentliche nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (Beweissicherungsvorschrift).

2.2

Technische Angaben und Unterlagen sind verbindlich, soweit sie für die Ausführung des Bauteiles ausdrücklich als massgebend oder als Garantiedaten bezeichnet sind.

Bezüglich der restlichen technischen Angaben behält sich der Auftragnehmer vor, Änderungen vorzunehmen. Er informiert den Auftraggeber.

2.3

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Auftraggeber gegen Vergütung sämtlicher bereits für die Vertragserfüllung erbrachten Aufwendungen des Auftragnehmers jederzeit mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall dem Auftraggeber binnen 30 Werktagen eine Aufstellung sämtlicher erbrachten Aufwendungen vorzulegen. Eine weitergehende Entschädigungspflicht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

3. Umfang und Ausführung der Leistung

Die Leistung entspricht in Umfang und Ausführung dem Vertrag und den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden bundesrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen an den Leistungen vereinbart oder gesetzlich/behördlich auferlegt, so sind diese zusätzlich zu entschädigen, wobei der Nachtragspreis vor Ausführung schriftlich zu vereinbaren ist (Beweissicherungsvorschrift).

4. Vorschriften

4.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

4.2

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf die Lohnleichheit einzuhalten.

4.3

Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte bzw. Subunternehmer bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weiteren Subunternehmern ebenfalls zu überbinden. Er beachtet beim Beizug Dritter seine Sorgfaltspflichten gemäss den Bestimmungen des Entsendungsgesetzes (EntsG, SR 823.20) und der Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201).

4.4

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auf lokale gesetzliche und verordnungsmässige Vorschriften am Bestimmungsort der Leistungen und auf Auflagen in Bau- und Betriebsbewilligungen usw., die sich auf die Ausführung der Leistung auswirken, rechtzeitig aufmerksam machen.

Es ist Sache des Auftragnehmers, diese Vorschriften im Einzelnen zu studieren und zu interpretieren bzw. die dafür notwendigen Abklärungen zu machen.

5. Vertraulichkeit

5.1

Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, EDV-Unterlagen, Beschreibungen, Angebot usw. bleiben geistiges Eigentum des Verfassers (Planer, Unternehmer usw.).

Soweit möglich unterstehen sie dem formellen Schutz des Urheberrechtsgesetzes oder anderer Immaterialgüterrechtsgesetze.

Soweit kein formeller Immaterialgüterrechtsschutz besteht, gelten die Unterlagen als geschütztes Know How und als Geschäftsgeheimnis.

5.2

Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht ohne Einverständnis des Verfassers zur Kenntnis gebracht und nur im Rahmen dieses Vertrages und für dessen Zweck benutzt werden. Insbesondere darf der Auftraggeber die Unterlagen, die er vom Auftragnehmer erhalten hat, nicht für die Anfertigung oder Beschaffung ähnlicher Leistungen oder von Ersatzteilen verwenden, es sei denn der Auftragnehmer ist nicht mehr in der Lage seinen Leistungen nachzukommen und es existiert keine legitimierte Nachfolgerfirma.

Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen diejenigen Pläne und Akten, welche als Unterlagen für den baulichen Teil oder für den Zusammenbau mit anschliessenden Leistungen Dritter erstellt werden müssen.

5.3

Führt ein Angebot nicht zu einem Auftrag, so sind auf Verlangen sämtliche erhaltene technische Unterlagen und allfällige Kopien hiervon zurückzugeben.

Ebenso sind alle Dateien und Dateikopien vorbehaltlos zu löschen. Dem Dateninhaber ist auf Verlangen eine entsprechende verbindliche Erklärung abzugeben.

5.4

Verletzt eine Vertragspartei Vertraulichkeitspflichten dieses Artikels 5, so wird sie der anderen Vertragspartei hierfür schadenersatzpflichtig.

6. Preis

6.1

Die Preise verstehen sich netto, für Lieferung frei Baustelle, inklusive Ablad, Verpackung und der MWST. in Höhe des zur Zeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung gültigen Satzes. Wo zur Leistung eine Montage gehört oder wo in der Leistung die Montage eingeschlossen ist, ist der Montagepreis separat anzugeben. Stunden- und Spesenansätze der Ingenieure und Monteure für zusätzliche, nicht im Angebot enthaltene Arbeiten sind anzugeben.

6.2

Nach Vertragsabschluss werden die Preise angepasst,

- sofern Gleitpreise vereinbart worden sind (für die Gleitpreisberechnungen gilt die Preisgleitformel gemäss Anhang),
- bei einer Änderung des MWST-Satzes oder wenn neue öffentliche Abgaben oder Steuern erhoben werden.
- bei nachträglicher Änderung des Leistungsum-

fanges nach Preisvereinbarung mit dem Auftraggeber,

- bei Terminverzögerungen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat und die ihm nachweislich Mehrkosten verursachen.

6.3

Sofern zusätzliche, im Werkvertrag nicht vorgesehene Leistungen erbracht werden müssen, sind diese nach dem ausgewiesenen notwendigen Aufwand zu entschädigen, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Entlohnung einigen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Alle Zahlungen sind vom Auftraggeber an die vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Zahlstelle zur freien Verfügung des Auftragnehmers zu leisten. Nicht im Werkvertrag ausdrücklich vereinbarte Abzüge für Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw. sind nicht zulässig.

7.2

Es gelten nachstehende Termine für Rechnungstellungen.

Für die Lieferung und Montage:

- 30% bei Vertragsunterzeichnung respektive schriftlicher Bestellung;
- 30% bei Montagebeginn, respektive einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft der Lieferung, falls der Montagebeginn verzögert wird aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Umfasst der Vertrag Leistungen ohne Montage, beträgt die zweite Rate 60%;
- 30% bei Trockenabnahme, sofern die Trockenabnahme ohne wesentlichen Vorbehalt erfolgen konnte, spätestens jedoch 2 Monate nach Montageende;
- 10% nach der Nassabnahme oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach der Inbetriebnahme, spätestens jedoch zwei Monate nach Trockenabnahme, sofern die Inbetriebnahme vorbehaltlos erfolgen konnte.

7.3

Die erste Zahlung wird vom Auftragnehmer sichergestellt durch Übergabe einer Bank- oder Versicherungsgarantie als Solidarbürgschaft.

Die Anzahlungsgarantie erlischt mit dem Montagebeginn und muss auf Verlangen zurückgegeben werden.

7.4

Sofern vereinbart, wird die Erfüllung der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer entweder

mit einer Realerfüllungsgarantie oder als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung im Umfang von 10% des Auftragswertes sichergestellt.

Diese Sicherstellung (Erfüllungsgarantie) beginnt mit Montagebeginn und erlischt mit der Nassabnahme oder falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach der Inbetriebnahme und muss auf Verlangen zurückgegeben werden.

7.5

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber vor der letzten Zahlung eine Gewährleistungsgarantie entweder als Realerfüllungsgarantie oder als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung in Höhe von 10% des Auftragswertes, gültig bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.6

Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so wird vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet.

7.7

Die Garantien gemäss Ziffern. 7.3, 7.4 und 7.5 haben die MWST zu enthalten.

8. Sicherstellungen

Ausser den nach 7.3, 7.4 und 7.5 vereinbarten Garantien werden keine weiteren Sicherstellungen verlangt.

9. Lieferfrist

9.1

Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die letzte der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist:

- Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien oder schriftliche Bestellung.
- Bereinigung der notwendigen technischen Daten. Diese sind schriftlich zu vereinbaren.
- Vorliegen aller allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

Die Lieferfrist endet mit dem Eintreffen der kompletten Leistung auf der Baustelle.

9.2

Die Lieferfrist wird jeweils angemessen verlängert:

- wenn Angaben des Auftraggebers, welche für die Ausführung der Leistung notwendig sind, nicht auf den vereinbarten Zeitpunkt eintreffen und durch den Auftragnehmer schriftlich angezeigt wurden, oder wenn sie durch den Auftraggeber nachträglich geändert werden;
- wenn Hindernisse auftreten, die der Auftragnehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfaltspflicht nicht abwenden kann, oder im Falle

von Ereignissen höherer Gewalt;

- wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Will der Auftragnehmer solche Gründe in Anspruch nehmen, so hat er den Auftraggeber sofort schriftlich zu informieren.

9.3

Die Versandbereitschaft ist dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Der Versand darf erst im Einverständnis mit dem Auftraggeber erfolgen. Kosten, die durch das Nichteinhalten dieser Bestimmung eintreten, übernimmt der Auftragnehmer.

9.4

Verzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

9.5

Die beiden Parteien können im Werkvertrag für verspätete Leistungen eine Verzugsentschädigung vereinbaren, welche der Auftraggeber geltend machen kann, sofern die Verspätung nachweisbar durch den Auftragnehmer verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung ist pauschal auf einen im Werkvertrag festzulegenden Prozentsatz des gesamten Werkpreises begrenzt. Wegen Verspätung der Leistung hat der Auftraggeber ausser der vereinbarten Verzugsentschädigung keine Rechte oder Ansprüche, insbesondere keine weiteren Schadensersatzansprüche und kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Anstelle der Verzugsentschädigung kann grundsätzlich auch eine Bonus-/Malus-Regelung vereinbart werden. Wird keine Verzugsentschädigung fixiert, besteht auch kein Anrecht auf eine solche.

Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer.

10. Werkabnahmen und Eingangskontrolle vor Montagebeginn

10.1

Wünscht der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gemeinsame Werkabnahmen oder Eingangskontrollen für relevante Leistungsteile (Komponenten), so sind diese im Vertrag zu vereinbaren.

Jede Partei trägt die hieraus entstehenden Kosten selbst. Über die durchgeführten Werkabnahmen oder Eingangskontrollen wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

10.2

Werden Prüfungen nicht bestanden, so gehen die Kosten, die mit einer neuen Prüfung in direktem Zusammenhang stehen, zulasten des Auftragnehmers; es sei denn, dieser weise nach, er habe die Gründe nicht zu vertreten. Solche Werk- und Zwischenabnahmen haben nicht die Bedeutung von Werkabnahmen im Sinne von Art. 367 OR bzw. Art. 157 Norm SIA 118.

Insbesondere lösen solche Werk- und Zwischenabnahmen keine Garantie- und Verjährungsfristen aus.

11. Prüfung und Abnahme der Leistungen

11.1

Nach dem Ende der Montage und Vorliegen der vereinbarten Betriebs- und Anlagendokumente für die Trockenabnahme meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Trockenabnahme. Diese erfolgt innert Monatsfrist zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt. Jede Partei trägt die ihr aus der Trockenabnahme entstehenden Kosten selbst.

Über die durchgeführte Trockenabnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Kann die Trockenabnahme innert Monatsfrist seit Ende der Montage und Vorliegen der Betriebs- und Anlagendokumente aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Montageleistung als abgenommen.

Bei grösserem Leistungsumfang sollen Teiltrockenabnahmen gegenseitig vereinbart werden. Die Durchführung von Teiltrockenabnahmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

11.2

Sind im Vertrag Leistungsdaten vereinbart, die durch einen Leistungsnachweis nachzuweisen sind, so meldet der Auftragnehmer nach Abschluss des Probetriebes, dem Vorliegen der definitiven Betriebs- und Anlagendokumente und nachdem von seiner Seite die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Bereitschaft zur Durchführung des Leistungsnachweises. Dieser erfolgt zu einem gemeinsam festgesetzten Zeitpunkt. Die Kosten für den Leistungsnachweis und die Nassabnahme gehen mit Ausnahme der vertraglich definierten Aufwendungen des Auftragnehmers zulasten des Auftraggebers (Energiekosten, Betriebsmittel, eigenes Personal usw.).

Werden die vereinbarten Leistungsdaten nicht erfüllt, so gehen die Kosten, die mit neuen Lei-

stungsnachweisen in direktem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Aufwendungen des Auftraggebers, zulasten des Auftragnehmers, es sei denn, dieser weise nach, er habe die Gründe nicht zu vertreten.

Über die Nassabnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Ist die Nassabnahme innert der ersten drei Monaten der Gewährleistungsfrist nicht durchführbar aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht die Gewährleistungsfrist still.

Ist die Nassabnahme innert 12 Monaten nach Trockenabnahme nicht durchführbar aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt die Leistung als abgenommen, sofern dies nicht explizit als besondere Vertragsvereinbarung anders geregelt ist.

11.3

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Kosten des Auftraggebers bei behördlichen Abnahmen mitzuwirken.

12. Mängelbehebung

12.1

Erweist sich die Leistung bei Prüfung oder Abnahme gemäss Ziffern 10 und 11 nicht als vertragsgemäss, so setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Für den beeinträchtigten Teil der Leistung beginnt die Gewährleistungszeit mit Abschluss der Sanierungsarbeiten neu zu laufen.

12.2

Die Kosten der Mängelbehebung und der direkten Nebenleistungen, welche zur Mängelbehebung unerlässlich sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten der direkten Nebenleistungen sind in keinem Fall höher als der Auftragswert. Schadhafte Teile werden (nach Wahl des Auftragnehmers) in seinen Werkstätten oder am Aufstellungsort repariert oder ersetzt.

Ist die Behebung der Mängel innert angemessener Frist nicht voraussehbar, so gelten die Bestimmungen von OR Art. 368. Der Auftragnehmer haftet für die Kosten. In Abweichung zu OR Art. 368 ist der Schadenersatz auf den Auftragswert begrenzt.

Abweichungen sind im Werkvertragsmantel unter Kapitel 5, besondere Vereinbarungen, zu vereinbaren.

12.3

Die Parteien können für genau bestimmte Tatbestände Leistungspönalen (Konventionalstrafen) vereinbaren. Diese sind auf einen Festbetrag festzusetzen, welcher einem Prozentsatz der Vertragssumme entspricht.

Die Leistungspönalen (Konventionalstrafen) sind geschuldet, wenn die Tatbestände erfüllt sind, für welche sie vereinbart sind, sofern der Auftragnehmer nicht beweist, dass der Pönaltatbestand ohne sein Verschulden eingetreten ist (Exkulpationsbeweis nach Art. 97 Abs. 1 OR).

Ist eine Leistungspönale vereinbart und geschuldet, so kann der Auftraggeber keinen weitergehenden Schadensersatz geltend machen. Ebenso ist der Rücktritt vom Vertrag in diesem Fall ausgeschlossen.

13. Übergang der Gefahr für den zufälligen Untergang des Werkes und Nutzungsübergang

13.1

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des Werkes geht mit der Trockenabnahme auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch 1 Monat nach Montageende, falls die Trockenabnahme verzögert wird, aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich Anweisungen über allfällige bis zur Inbetriebnahme zu treffende spezielle Schutzmassnahmen zu übergeben.

13.2

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Leistung auf Rechnung des Auftraggebers, aber auf Risiko des Auftragnehmers gelagert.

Verzögert sich die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird die Leistung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

13.3

Mit der Nassabnahme geht die Nutzung an den Auftraggeber über und er übernimmt vollumfänglich die Verantwortung für das Werk.

14. Gewährleistung und Verjährung

14.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Teile, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder Montage – sofern letztere Bestandteil des Vertrages ist – während der Gewährleistungsfrist

schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

14.2

Die Gewährleistung (Rüge- und Verjährungsfrist) beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Trockenabnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende der Montage, falls sich die Trockenabnahme verzögert aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

14.3

Für ersetzte Teile beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Einbau des ersetzten Teiles.

14.4

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden deren Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Dazu können gehören:

natürliche Abnutzung, Alterung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, unsachgemässe Bedienung, nicht bestimmungsgemässe Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, unübliche elektrische und elektrochemische Einflüsse, mangelhafte, nicht vom Auftragnehmer ausgeführte Leistungen.

14.5

Die Gewährleistung erlischt für diejenigen Anlagenteile, an denen Dritte oder der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen vornehmen.

14.6

Während der Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber in Abweichung vom Gesetz (OR Art. 367 und 370) Mängel aller Art jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Auftraggeber, der einen solchen Mangel nicht sofort nach Entdeckung rügt, jenen Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

14.7

Die Schlussprüfung erfolgt vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

14.8

Die Rechte aus Mängeln, die der Auftragnehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren in 10 Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist fällt zusammen mit dem Beginn der Gewährleistungsfrist gemäss Art. 14.2–3.

15. Haftung

15.1

Für bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist wegen Mängel der Leistung eintretenden Schäden, welche der Auftragnehmer schuldhaft verursacht hat, haftet dieser bis zu den zur Wiederinstandsetzung anfallenden Kosten unter Berücksichtigung von Art. 12.2

15.2

Für Vermögensschäden, welche als Folge eines Sach- oder Personenschadens eintreten, haftet der Auftragnehmer bis maximal zum vereinbarten Wert gemäss Mantel Werkvertrag, Art. 4.

15.3

Mangels anderweitiger, gesonderter Vereinbarungen sind von der Haftung sonstige Vermögensschäden wie z.B. entgangene Gewinne oder Einnahmen, Entsorgungskosten, Entschädigungen Dritter sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden ausgenommen.

Diese Haftungsbeschränkung bzw. dieser Haftungsausschluss gelten nicht, soweit diesen zwingendes Recht entgegensteht.

15.4

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Leistungen und deren bestimmungsgemässe Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

16. Beizug von Subunternehmern

16.1

Arbeiten können nur mit der Zustimmung des Auftraggebers untervergeben werden. Der Auftraggeber kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der beigezogenen Unternehmen verlangen.

16.2

Der Beizug von Subunternehmern und deren Leistungen sind bereits mit der Angebotsabgabe offen zu legen und im Leistungsverzeichnis entsprechend kenntlich zu machen.

17. Bauhandwerkerpfandrecht

17.1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten für vertragsgemäss erbrachte Leistungen pünktlich zu zahlen.

17.2

Unter der Voraussetzung der vertragsgemässen Erfüllung der Zahlungspflichten durch den Auftraggeber garantiert der Auftragnehmer, dass seitens seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten keine Bauhandwerkerpfandrechte eingetragen werden.

17.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts oder der Anmeldung eines Haftungsanspruchs gegenüber dem Gemeinwesen i.S.v. Art. 839 Abs. 4 ZGB den entsprechenden Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung zurückzubehalten. Der Rückbehalt ist unverzüglich freizugeben, sobald der Auftragnehmer eine hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3. ZGB leistet.

17.4

Zur Abwendung der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts oder der Anmeldung eines Haftungsanspruchs gegenüber dem Gemeinwesen i.S.v. Art. 839 Abs. 4 ZGB ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen in Anrechnung an den Werkpreis direkt an Beauftragte, Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers zu leisten, wenn deren ausgewiesene Forderungen durch den Auftragnehmer nicht erfüllt werden. Will der Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er dies dem Auftragnehmer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Kann der Auftragnehmer innert 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ankündigung unter Vorlage konkreter Dokumente nachweisen, dass er Zahlungen zu Recht zurückbehält, darf der Auftraggeber den Beauftragten, Subunternehmer oder Lieferanten nicht direkt bezahlen.

17.5

Der Auftraggeber ist berechtigt, direkt bei Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten des Auftragnehmers eine Bestätigung getätigter Zahlungen zu verlangen.

18. Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Anhang:

Gleitpreisformel

$$P = P_0 \times (a + b \times L_m / L_0 + c \times M_m / M_0)$$

P Angepasster Verkaufspreis (die Differenz zu P_0 wird mit der letzten Zahlung verrechnet)

P_0 Verkaufspreis gemäss Angebot

a Koeffizient des festen Kostenanteils
(in der Regel = 0,2)¹

b Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (in der Regel = 0,5)¹

c Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (in der Regel = 0,3)¹

L_0 Lohnindex² des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots

L_m Durchschnitt sämtlicher Lohnindices vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zur Nassabnahme

M_0 Gewogenes Mittel der Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallwaren», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Leistung vom Zeitpunkt des Angebots.

M_m Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallwaren», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Leistung vom Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zum Montagebeginn.

¹ $a+b+c$ muss immer = 1 sein.

² Da der Lohnindex vom Arbeitgeberverband nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderjahr einzusetzen.

³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindex. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderung der Preise gemäss den entsprechenden Indexwerten berechnen).